

Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0714		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

In der Sitzung am 20.12.2023 hat der Kreistag eine Änderung des § 6 der Hauptsatzung dahingehend beschlossen, dass außer der Landrätin/dem Landrat und der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter auch drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte, welche die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führen, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Die Regelung in § 5 der Hauptsatzung, wonach die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätin/der Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme angehören, wurde seinerzeit nicht angepasst.

Damit nun neben der Ersten Kreisrätin/dem Ersten Kreisrat auch alle drei weiteren leitenden Beamtinnen/Beamten auf Zeit dem Kreisausschuss mit beratender Stimme angehören, soll der § 5 der Hauptsatzung entsprechend geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Die siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Prietz

Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätinnen/die Kreisräte dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 2

Die siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0661		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.06.2024 Kreistag				

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
hier: Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 07.03.2024 hat der Kreistag den Abg. Marco Körner als Mitglied in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz berufen.

Die vorschlagsberechtigte Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/Die Linke hat im Anschluss mitgeteilt, dass der Abg. Stefan Klingbeil als neues stellvertretendes Mitglied für den Abg. Körner in die Verbandsversammlung berufen werden soll.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz zu besetzenden Stellen wird wie folgt neu festgestellt:

Stellv. Mitglied für den Abg. Körner - Abg. Stefan Klingbeil

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0667		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.05.2024	Prüfungsausschuss	3	0	0
28.05.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
30.05.2024	Kreisausschuss	10	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2022;

- a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2022 des Landkreises und des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft
- b) Entlastung des Landrates
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2022

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2022 sowie die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind als Anlage beigefügt und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2022 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 110 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

- a) Beschluss über den Jahresabschluss:
Die Jahresabschlüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Netcoregiebetriebes Abfallwirtschaft werden in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- b) Entlastung des Landrates:
Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NkomVG dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2022 die Entlastung zu erteilen.
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung:
Der Jahresabschluss des Landkreises schließt im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 16.724.657,09 € und mit einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.251.949,92 € ab. Das ordentliche Ergebnis wird der ordentlichen Ergebnismrücklage zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis wird der außerordentlichen Ergebnismrücklage zugeführt.
Der Jahresabschluss des Netcoregiebetriebes Abfallwirtschaft schließt im Ergebnishaushalt mit einem ausgeglichenen ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis ab.

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0666		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.05.2024	Prüfungsausschuss	3	0	0
28.05.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 zur Eingliederung des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst in den allgemeinen Haushalt

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen, den Nettoregiebetrieb Rettungsdienst zum 01.01.2022 wieder in den allgemeinen Haushalt einzugliedern und als sog. Bruttoregiebetrieb im Teilhaushalt 2 „Sicherheit und Ordnung“ als Produkt aufzunehmen. Der Beschluss des Kreistages wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung getroffen. Unter anderem entfällt die Erstellung gesonderter Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte. Die Sicherstellung des Finanzbedarfes des Rettungsdienstes ist im Rahmen der Gesamtdeckung unproblematisch und grundsätzlich ohne zusätzliche Genehmigungen der Aufsichtsbehörde gegeben.

Nach der Bildung der Summenbilanz aus den beiden Abschlussbilanzen des Landkreises und des Rettungsdienstes auf den 01.01.2022 wurden gegenseitige Aktiva und Passiva in Höhe von 15.248.174,03 € eliminiert (s. Anlage 1: Bericht über die Aufstellung der Eröffnungsbilanz vom 20.05.2022). Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz geprüft. Der Prüfungsbericht vom 13.04.2023 (s. Anlage 2: Bericht über die Prüfung der konsolidierten Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung und des Rettungsdienstes zum 01.01.2022) schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Beschlussvorschlag:

Die zur Eingliederung des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst in den allgemeinen Haushalt zum 01.01.2022 erstellte und vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Eröffnungsbilanz wird festgestellt.

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0691		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.05.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Gesamtabschluss 2022;
Befreiung von der Aufstellungspflicht gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG

Sachverhalt:

Gemäß § 128 NKomVG haben Kommunen grundsätzlich einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen, in dem die Jahresabschlüsse der sog. Aufgabenträger (Einrichtungen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind bzw. deren Wirtschaftsführung eigenständig erfolgt und an denen der Landkreis beteiligt ist) zusammenzufassen sind. Nach § 128 Absatz 4 Satz 4 NKomVG ist die Aufstellung eines Gesamtabchlusses aber nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Land hat mit Schreiben vom 03.04.2020 für die Beurteilung der Bedeutung von Aufgabenträgern die Auffassung vertreten, dass Aufgabenträger dann von untergeordneter Bedeutung sind, wenn die Positionen im Einzelabschluss des Aufgabenträgers unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung soll 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Die Dienstanweisung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses des Landkreises wurde zum 01.06.2020 entsprechend angepasst. Zum 01.01.2022 wurde der Aufgabenträger Rettungsdienst in die Kernverwaltung einbezogen und wird nicht mehr mit einem eigenen Abschluss fortgeführt, so dass neben der Kernverwaltung als einziger verbundener Aufgabenträger nur noch die Abfallwirtschaft verbleibt.

Der vom MI empfohlene Grenzwert für die Feststellung der untergeordneten Bedeutung einzelner Aufgabenträger wird beim Landkreis Rotenburg für den Aufgabenträger Abfallwirtschaft deutlich unterschritten. Die Prozentsätze der entsprechenden Jahresabschlusspositionen des verbundenen Aufgabenträger Abfallwirtschaft liegen 2022 und auch in den Vorjahren regelmäßig unter 5 % bzw. bei einer Position bei 11 %. Damit ist der einzige in den Gesamtabschluss

einzubehandelnde Aufgabenträger von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Aufgabenträger, die durch den relativen Anteil der Bilanz- bzw. Ergebnisrechnungspositionen zu beurteilen ist, ist auch die politische und strategische Bedeutung der Aufgabenträger bezogen auf die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung in einen Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Bedeutung des verbundenen Aufgabenträgers „Abfallwirtschaft“ hinsichtlich der politischen bzw. strategischen Aspekte ergibt kein anderes Ergebnis: Die Einbeziehung des Nettoeregietriebes in den Gesamtabchluss führt zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn, da die Abweichungen durch die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung nur zu geringen Veränderungen im Vergleich zum Einzelabschluss des Landkreises führen würden. Zudem werden für den Aufgabenträger in der Organisationsform eines Nettoeregietriebes die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und sonstigen Angelegenheiten vollumfänglich in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Kreistag des Landkreises behandelt, beschlossen und in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan des Landkreises abgebildet. Daneben sind die wirtschaftlichen Handlungsoptionen aufgrund der Ausgabengestaltung des Betriebes als kostenrechnende Einrichtung aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Kostenverteilung und -deckung gering. Auch für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 Satz 2 KomHKVO führt durch die Einbeziehung des verbundenen Aufgabenträgers in einen Gesamtabchluss für den Landkreis zu keinem anderen Ergebnis.

Die Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers „Ostemed Kliniken und Pflege GmbH“ im Wege der sog. Eigenkapitalmethode führt ebenfalls zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn im Gesamtabchluss, da lediglich ein fortzuschreibender Beteiligungsbuchwert im Gesamtabchluss berücksichtigt werden könnte. Im konkreten Fall wird der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss des Landkreises wie auch im Gesamtabchluss aufgrund der andauernden Verluste mit einem Beteiligungsbuchwert von 1 € geführt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Jahresabschlüsse für das Jahr 2022 der beiden verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger nach den im Schreiben des MI vom 03.04.2020 empfohlenen Grenzwerten bzw. der aktualisierten Dienstanweisung des Landkreises zur Aufstellung des Gesamtabchlusses vom 02.06.2020 und einer Bewertung der politischen und strategischen Auswirkungen für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises von untergeordneter Bedeutung sind und gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind und die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2022 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG nicht erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Die Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger sind für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung. Die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabchlusses wird für das Jahr 2022 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in Anspruch genommen.

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0707		
		Status: nicht öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.05.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung über 245.000,00 € und Verpflichtungsermächtigung über 1.590.000,00 €;
hier: Planung und Sanierung altes Sparkassengebäude

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat das Gebäude der Sparkasse am Pferdemarkt 1 erworben. Der Erwerb erfolgte nach Zustimmung des Kreistags am 20.12.2023 in 2024 mit außerplanmäßig zur Verfügung gestellten Mitteln. Es sollen moderne Büroarbeitsplätze geschaffen werden. Um die Sanierung des Gebäudes zeitnah durchzuführen, werden für die Ausschreibung der Baumaßnahme im ersten Schritt außerplanmäßige Mittel benötigt. Für das Haushaltsjahr 2024 war diese Investition noch nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung über 245.000,00 € im Teilhaushalt 1 (Verwaltungssteuerung- und Service), Produkt 11.1.03 (Gebäudemanagement), Zeile 26 (Baumaßnahmen) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen im Teilhaushalt 1 (Verwaltungssteuerung- und Service), Produkt 11.1.03 (Gebäudemanagement) bei Zeile 26 (Baumaßnahmen) bei der Investition 2021/15010 (Mehrzweckgebäude Mückenburg – Umbau und Umnutzung).

Der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung über 1.590.000,00 € im Teilhaushalt 1 (Verwaltungssteuerung- und Service), Produkt 11.1.03 (Gebäudemanagement), Zeile 26 (Baumaßnahmen) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus nicht in Anspruch zu nehmenden Verpflichtungsermächtigungen im Teilhaushalt 1 (Verwaltungssteuerung- und Service), Produkt 11.1.03 (Gebäudemanagement) bei Zeile 26 (Baumaßnahmen) bei den Investitionen 2021/15010 (Mehrzweckgebäude Mückenburg – Umbau und Umnutzung) in Höhe von 190.000,00 € und im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 23.1.03 (BBS Zeven) bei Zeile 26 (Baumaßnahmen) 2021/15150 (Neu-/Anbau Oberstufengebäude) in Höhe von 1.400.000,00 €.

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0693		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Kreismusikschule

Sachverhalt:

Der Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V. hat der Kreismusikschule eine Zuwendung in Höhe von 3.800,00 € zukommen lassen. Unterstützt wird damit das Projekt QsM#2 Qualitätssystem Musikschule VdM.

Die Zuständigkeit für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € wurde auf den Kreistag übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendung wird zugestimmt.

Prietz

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0672		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Ernennung von Feuerwehr-Ehrenbeamten;

1. Ernennung des Herrn Jürgen Runge, Visselhövede, zum stellvertretenden Kreisbrandmeister
2. Ernennung des Herrn Jürgen Runge, Visselhövede, zum Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Süd (Rotenburg)
3. Ernennung des Herrn Björn Becker, Reeßum, zum stellvertretenden Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Süd (Rotenburg)

Sachverhalt:

Im kommenden Jahr laufen die Amtszeiten der folgenden Funktionen in der Kreisfeuerwehr aus:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Stellvertretender Kreisbrandmeister | 31.01.2025 |
| b) | Leiter des Brandabschnitts Süd (Rotenburg) | 31.01.2025 |
| c) | Stellvertretender Leiter des Brandabschnitts Süd (Rotenburg) | 31.03.2025 |

Die Träger der Funktionen werden gem. § 21 Absatz 4 bzw. 5 des Nds. Brandschutzgesetzes von den entsprechenden Feuerwehrgremien gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen. Diese Wahlen wurden am 13.04.2024 im Rahmen der Dienstversammlung der Kreisfeuerwehr Rotenburg (Wümme) durchgeführt. Aus dem Kreise der jeweils wahlberechtigten Stadt- und Gemeindebrandmeisterinnen/-brandmeister sowie Ortsbrandmeisterinnen/-ortsbrandmeister wurden nach entsprechendem Wahlvorschlag folgende Funktionsträger gewählt:

Zu a)

Der seit nahezu 12 Jahren im Amt befindliche Funktionsträger **Jürgen Runge** wurde gewählt bzw. zur Ernennung erneut vorgeschlagen. Herr Runge steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: 124 Ja-Stimmen / 6 Nein-Stimmen

Herr Runge erfüllt alle Voraussetzungen für das Amt des stellvertretenden Kreisbrandmeisters. Die gem. § 21 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes für die Ernennung erforderliche Anhörung des Regierungsbrandmeisters ist erfolgt; gegen die Ernennung bestehen keine Bedenken.

Zu b)

Der seit nahezu 12 Jahren im Amt befindliche Funktionsträger **Jürgen Runge** wurde erneut gewählt bzw. zur Ernennung vorgeschlagen. Herr Runge steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: 46 Ja-Stimmen / 4 Nein-Stimmen

Herr Runge erfüllt alle Voraussetzungen für das Amt des Abschnittsleiters. Die gem. § 21 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes für die Ernennung erforderliche Anhörung des Regierungsbrandmeisters ist erfolgt; gegen die Ernennung bestehen keine Bedenken.

Zu c)

Als Nachfolger für den seit 2013 amtierenden stellv. Abschnittsleiter Thorsten Reinsch, Rotenburg, wurde der aktuelle Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Sottrum,

Björn Becker, gewählt bzw. zur Ernennung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: 48 Ja-Stimmen / 2 Nein-Stimmen

Herr Becker erfüllt alle Voraussetzungen für das Amt des stellvertretenden Abschnittsleiters. Die gem. § 21 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes für die Ernennung erforderliche Anhörung des Regierungsbrandmeisters ist erfolgt; gegen die Ernennung bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

1. Herr Jürgen Runge, Visselhövede, wird für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 01.02.2025 zum Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Süd (Rotenburg) **und** zum stellv. Kreisbrandmeister ernannt.
2. Herr Björn Becker, Reeßum, wird für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 01.04.2025 zum stellv. Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Süd (Rotenburg) ernannt.

Prietz

Beschlussvorlage Schul- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0704		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Kooperation des Landkreises mit den Kommunen im Bereich der Archivierung

Sachverhalt:

§ 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Archivgesetz (NArchG) verpflichtet die kommunalen Körperschaften ihr Archivgut zu sichern. Der Landkreis kommt dieser Pflichtaufgabe mit dem Führen des Kreisarchivs nach. Mit Ausnahme der Stadt Rotenburg und der Samtgemeinde Zeven unterhalten die kreisangehörigen Kommunen keine eigenen hauptamtlich geführten Archive. Vor dem Hintergrund des hohen Spezialisierungsgrades sowie den aktuellen archivfachlichen, organisatorischen und technischen Herausforderungen bei der Archivierung im analogen und digitalen Bereich ist dieses von den kleineren Kommunen auch kaum zu bewältigen.

Das NArchG eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, Archivverbünde mit anderen Kommunen zu errichten (§ 7 Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 NArchG). Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und elf kreisangehörige Städte, Einheits- und Samtgemeinden (Bothel, Bremervörde, Fintel, Geestequelle, Gnarrenburg, Scheeßel, Selsingen, Sittensen, Sottrum, Tarmstedt, Visselhövede) streben auf dieser Grundlage die Schaffung und Unterhaltung eines gemeinsamen Kreis- und Kommunalarchivs an. Dieses übernimmt für den Landkreis und die kooperierenden Gemeinden die archivischen Kernaufgaben von der Überlieferungsbildung über die Übernahme, Verwahrung, Sicherung, Erhaltung und Erschließung bis hin zur Bereitstellung von analogem und digitalem Archivgut.

Mit jeder teilnehmenden Kommune soll zu diesem Zweck eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden (Anlage).

Im Rahmen der Kooperation soll im Kreisarchiv eine EG 11-Stelle für die Betreuung der Kommunen geschaffen werden. Daneben wird die technische, räumliche und digitale Infrastruktur des Kreisarchivs in Bremervörde und Rotenburg zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung des Vorhabens soll pauschal in Form einer jährlichen Umlage von aktuell 1,00 € pro Einwohner pro Jahr erfolgen (gesamt: 120.841,00 €). Der mit der Pflichtaufgabe der Archivierung einhergehende wirtschaftliche Aufwand wird durch die Zusammenarbeit für alle Beteiligten erheblich reduziert. Insbesondere der in jeder Kommune neu aufzubauende Bereich der digitalen Archivierung von Daten aus Dokumentenmanagementsystemen und Fachverfahren kann auf diese Weise

kostengünstig gemeinsam konzeptioniert und betrieben werden.

Im Rahmen der Kooperation soll nicht nur eine den archivgesetzlichen Anforderungen genügende Archivlandschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) geschaffen werden, sondern auch eine zentrale Anlaufstelle für alle an der Geschichte und Entwicklung des Landkreises und der Gemeinden interessierten Bürger, von Schülern über Heimatforscher, Studenten, Genealogen bis hin zu wissenschaftlich Forschenden. Durch eine zentrale Bereitstellung von papiergebundenen und mittelfristig auch digitalen Quellen der Gemeinden und des Landkreises in einem zukünftigen „Kreis- und Kommunalarchiv“ werden beste Rahmenbedingungen für die regionale historische Forschung geschaffen und die identitätsstiftende Auseinandersetzung mit der Region befördert.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Kreis- und Kommunalarchivs mit den interessierten kreisangehörigen Kommunen wird zugestimmt.

Prietz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde
über die Einrichtung eines gemeinsamen Kreis- und Kommunalarchivs
nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Archivgesetz
vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129)
in der gültigen Fassung vom 16. Mai 2018
(Nds. GVBl. S. 66)

Präambel

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) sind die kommunalen Körperschaften verpflichtet, ihr Archivgut zu sichern.

Diese Aufgabe kann gemäß § 7 Absatz 1 NArchG auch durch die Abgabe des Schriftgutes an ein gemeinsames Archiv der kommunalen Körperschaften erfüllt werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterhält ein Kreisarchiv mit Standorten in Bremervörde und Rotenburg, in dem den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 NArchG die Archivierung ihres Schriftgutes ermöglicht wird.

Über die Archivierung der Unterlagen schließt die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde, im Folgenden Kommune genannt, vertreten durch ..., und der Landkreis Rotenburg (Wümme), im Folgenden Landkreis genannt, vertreten durch den Landrat, folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Kommune beauftragt den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Archivierung ihres Schriftgutes. [Zusatz Samtgemeinden: Dies gilt auch für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde, sofern diese zustimmen.] Sie übergibt ihr Schriftgut dem Landkreis zur Archivierung im Kreis- und Kommunalarchiv. Das Archiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut gegen Zahlung einer Entschädigung (§ 6). Das Archivgut bleibt im Eigentum der abgebenden Kommune.

(2) Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Akten, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, zudem Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Karteien sowie Dateien einschließlich der Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt. Das Kreis- und Kommunalarchiv entscheidet, welches Schriftgut Archivgut ist. Dabei kann die Kommune einen Bewertungsvorschlag abgeben.

(4) Soweit übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Kreis- und Kommunalarchiv den Eigentümer jederzeit um Rücknahme ersuchen. Lehnt der Eigentümer die Rücknahme ab, entscheidet die Leitung des Kreis- und Kommunalarchivs über die weitere Verwendung oder Vernichtung.

§ 2 Pflichten der Kommune

(1) Die Kommune bietet dem Landkreis sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, zur Übernahme in das Kreis- und Kommunalarchiv an. Die Unterlagen sind vollständig, d. h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge oder Dokumente, und mit einer Anbieterungsliste, anhand derer das Kreis- und Kommunalarchiv über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheiden kann, anzubieten.

(2) Die Anbieterung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen und spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung, sofern keine anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung bei der Kommune bestimmt.

(3) Den Transport des Archivguts zu den Standorten des Kreisarchivs in Bremervörde und Rotenburg übernimmt die Kommune.

(4) Um die Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Kreis- und Kommunalarchiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese nach § 2 Absatz 1 dieses Vertrages anzubietende elektronische Dokumenten führen, zu beteiligen.

(5) Die Kommune benennt für Fragen der Archivierung einen festen Ansprechpartner für das Kreis- und Kommunalarchiv („Archivbeauftragte/r“).

§ 3 Pflichten des Landkreises

(1) Das Kreis- und Kommunalarchiv übernimmt im Rahmen der Kooperation folgende Aufgaben für die Kommune:

- a) Bewertung der angebotenen Unterlagen,
- b) Übernahme der angebotenen archivwürdigen Unterlagen als Archivgut,
- c) sachgemäße Verwahrung, Sicherung und Erhaltung des Archivguts,
- d) Erschließung des Archivguts,
- e) Bereitstellung des Archivguts für die Nutzung nach Maßgabe der Bestimmungen des NArchG,
- f) Beratung in Fragen der analogen und digitalen Schriftgutverwaltung nach Möglichkeit.

(2) Der Landkreis wird für die vorgenannten Aufgaben eine Vollzeitstelle schaffen (Dipl.-Archivar (FH) oder B.A. Archiv, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt).

§ 4 Versicherung und Haftung

(1) Der Landkreis versichert das Archivgut gegen Schäden in einem Umfang, der vom LWL-Archivamt in Zusammenarbeit mit Versicherern vorgeschlagenen Standards entspricht. Der Landkreis haftet für Schäden der vorgenannten Art nur in dem Umfang, in dem die Schäden aus abgeschlossenen Versicherungsverträgen dem Landkreis ersetzt werden.

(2) Der Landkreis verpflichtet sich im Umgang mit den Unterlagen der Kommune zur Anwendung gleicher Sorgfalt wie mit eigenen Unterlagen. Er haftet nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen an Archivgut, soweit diese nicht durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen verursacht sind.

§ 5 Benutzung von Archivgut

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt unter Aufsicht des Fachpersonals im Kreis- und Kommunalarchiv. Das Archiv stellt der Kommune auf Anforderung für einen vereinbarten Zeitraum archivierte Unterlagen zur Verfügung, wenn diese für Aufgaben der laufenden Verwaltung oder für Ausstellungszwecke benötigt werden. Die Benutzung zu Forschungszwecken erfolgt ausschließlich in den Räumen des Kreis- und Kommunalarchivs.

(2) Die Kommune und der Landkreis gestatten jedermann die Benutzung des Archivguts nach Maßgabe der Bestimmungen des NArchG. Die Auswertung von Unterlagen, die jünger als 30 Jahre sind, bedarf der Zustimmung der Kommune.

(3) Das Kreis- und Kommunalarchiv gewährleistet im Rahmen der Benutzung die Einhaltung der einschlägigen archiv-, datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Kosten

(1) Für die dem Landkreis durch die Ausführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten erstattet die Kommune dem Landkreis jährlich eine Pauschale von 1,00 € je Einwohner. Bei dieser Pauschale wird jeweils die für das Land Niedersachsen offiziell festgestellte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises vom 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Zahlung wird jeweils am 1. Juni fällig. Die Kosten werden analog zur allgemeinen Kostenentwicklung nach dem amtlichen Verbraucherpreisindex in einem Abstand von fünf Jahren angepasst.

(2) Sofern an übernommenem oder zu übernehmendem nicht lagerfähigem Archivgut Restaurierungsmaßnahmen vorzunehmen sind (feucht, verschmutzt, beschädigt etc.), informiert das Kreis- und Kommunalarchiv die Kommune darüber. Diese entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch das Kreis- und Kommunalarchiv darüber, ob und in welchem Umfang eine Vergabe an einen externen Dienstleister erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 7 Laufzeit und Wirksamkeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft und endet am 31.12.2034. Sie verlängert sich danach jeweils um fünf Jahre, sofern keiner der Vertragspartner die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwölf Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

(2) Im Falle einer Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden beide Parteien gemeinsam die Rückübertragung der übernommenen Archivalien einvernehmlich regeln und die Aufgabe nach § 7 Absatz 1 NArchG wird wieder von der Kommune wahrgenommen.

(3) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht besondere Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß Teil IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle dieser unwirksamen Regelung Vereinbarungen zu treffen, die dem erklärten Willen am ehesten gerecht werden.

Beschlussvorlage Dezernat IV Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0692		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung des Einbaus einer Alarmierungsanlage an der Eichenschule Scheeßel

Sachverhalt:

Die Schulgenossenschaft Eichenschule hat den anliegenden Antrag auf Unterstützung für den Einbau einer Alarmierungsanlage gestellt. Die Gesamtkosten werden mit 222.844,41 € angegeben. Beantragt wird ein verlorener Zuschuss in Höhe von 50 %. Die Kreisschulbaukasse (KSBK) leistet bei weiterführenden Schulen jedoch nur zinslose Darlehen in Höhe von 50 %, alternativ einen verlorenen Zuschuss von 15 %. Da die Schulgenossenschaft, anders als die kommunalen Schulträger, bei der Umstellung der KSBK 2016 nicht von sinkenden Beiträgen profitiert hat, halte ich eine Aufstockung der KSBK-Förderung von 15 % auf 50 % in Einzelfällen aus Kreismitteln (oder auch Mitteln der Sitzgemeinde) für vertretbar. Voraussetzung ist allerdings, dass die Maßnahme notwendig ist und dem Standard an Kreisschulen entspricht sowie die Haushaltszahlen der Schulgenossenschaft eine weitere Unterstützung rechtfertigen. Beides ist hier der Fall.

Beschlussvorschlag:

Unter Anrechnung der Förderung aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von 15 % erhält die Schulgenossenschaft Eichenschule für den Einbau einer Alarmierungsanlage einen verlorenen Zuschuss in Höhe von 50 % der auf 222.844,41 € begrenzten Gesamtkosten.

Eine entsprechende außerplanmäßige Investitionsauszahlung in Höhe von 78.000 € im Produkt 24.3.02 „Schullastenausgleich“ im Teilhaushalt 3 wird aus geringeren Transferauszahlungen im Produkt 41.1.01 „Krankenhäuser und KHG-Umlage“ im Teilhaushalt 9 gedeckt.

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0701		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss	12	0	0
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Aufgrund gesetzlicher Änderung bedarf es einer Anpassung der aktuell gültigen Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes. Die Änderung beinhaltet in weiten Teilen redaktionelle Änderungen, insbesondere durch die Neubenennung des AG KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) in das Nds. AG SGB VIII (Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs).

Zudem soll mit der Änderung in § 3 Abs. 1 c) des Entwurfes der Intention der Gesetzesreform bezüglich der Partizipation junger Menschen Rechnung getragen werden. Für die Ermittlung der Wahlvorschläge des beratenden Mitglieds als Vertreter junger Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren soll weiterhin auch der Kreisschülerrat beteiligt werden. Die Regelung wird mit der neuen Formulierung weiter gefasst und auch für andere junge Menschen, z.B. in der Vereinsarbeit Tätige, geöffnet. Der Kreistag wählt aus bis zu 3 Vorschlägen ein Mitglied aus.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes im Landkreis Rotenburg (Wümme) entsprechend der Anlage wird zugestimmt.

Prietz

Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der derzeit gültigen Fassung	Neufassung der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)	Erläuterungen
§ 1 Jugendamt Der Landkreis Rotenburg (Wümme) errichtet für sein Gebiet zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ein Jugendamt.	§ 1 Jugendamt Der Landkreis Rotenburg (Wümme) errichtet gem. § 69 Abs. 3 SGB VIII für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein Jugendamt.	<i>Anpassung an den Gesetzestext SGB VIII</i>
	§ 2 Aufgaben des Jugendamtes Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.	<i>Neu aufgenommen:</i> <i>Verdeutlichung der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes</i>
§ 2 Jugendhilfeausschuss (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.	§ 3 Jugendhilfeausschuss (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören für die Dauer einer Wahlperiode zehn oder fünfzehn stimmberechtigte und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.	<i>Änderung der Nummerierung</i> <i>Aufnahme der Vertretungsregelung</i>

(2) Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 3 AG KJHG.	Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertretungen erfolgt gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 3 Nds. AG SGB VIII.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
(3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:	(2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:	<i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i>
a) Die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen,	a) die in § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII gesetzlich bestimmten Personen,	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind,	b) eine Richterin oder ein Richter der Familien- oder Jugendgerichte im Landkreis Rotenburg (Wümme), die bzw. der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichtes Stade, vorzuschlagen ist,	<i>Zuständigkeit der Familiengerichte nach Abschaffung der Vormundschaftsgerichte</i>
c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet,	c) eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren; der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus bis zu 3 Vorschlägen aus.	<i>Erweiterung des Personenkreises zur Sicherstellung der Partizipation</i>

d) eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person,	d) eine von der AG gem. § 78, „Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe“, aus ihren Reihen zu benennende Person,	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
e) in Konkretisierung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 AG KJHG sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter des Kreiselternrates der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte;	e) in Ergänzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Nds. AG SGB VIII sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter aus dem Kreiselternrat der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
f) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.	f) zusätzliche Personen gem. § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
	(3) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.	<i>Klarstellende Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i>
	(4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.	<i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung nds. AG SGB VIII</i>
4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Auslagen- und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen; dies gilt nicht für Bedienstete des Landkreises.	(5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Auslagen- und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der jeweils für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht für	<i>Redaktionelle Anpassung</i>

(5) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.	amtlich teilnahmeverpflichtete Bedienstete des Landkreises. (6) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.	
§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII sowie nach § 6 AG KJHG. (2) Der Jugendhilfeausschuss stellt die Vorschlagslisten auf a) zur Wahl der Jugendschöffen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und b) zur Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer der Prüfungsgremien für	§ 4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Er befasst sich insbesondere mit - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, - der Jugendhilfeplanung, - der Förderung der freien Jugendhilfe, (2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über die Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gem. § 35 Abs. 1 JGG.	<i>Änderung der Nummerierung</i> <i>Redaktionelle Anpassungen mit Konkretisierung der Aufgaben</i> <i>(2) b) entfällt</i>

Kriegsdienstverweigerung gemäß dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz und der Kriegsdienstverweigerungsverordnung. (3) Im Übrigen bereitet der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss die Beschlüsse des Kreistages vor.	(3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes zu hören. (4) Der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe vor.	<i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i>
§ 4 Schlussvorschriften Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26.10.1978 außer Kraft.	§ 5 Schlussvorschriften Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 außer Kraft.	<i>Änderung der Nummerierung</i>

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0679		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss	12	0	0
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Pauschalierung einmaliger Beihilfen im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Sachverhalt:

Die Betreuung und laufende Versorgung von im Rahmen von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen wird gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII über die Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes sichergestellt. Über diese laufenden Zahlungen hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

Mit seinen „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine weitergehende Pauschalierung der Gewährung von Beihilfen für einmalige Bedarfssituationen angeregt.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistags vom 21.12.2022 wird diese Empfehlung seit dem 01.01.2023 auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) umgesetzt. Zur Deckung der Ausgaben für

- Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen,
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit,
- Schulbücher, Schulmaterialien, Klassenfahrten,
- Fahrrad,
- Feiern und Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag, zu Weihnachten,
- Zuschuss zum Führerschein,
- Kosten für den Eintritt in das Berufsleben,
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser u. a. (soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist),
- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten),

- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z.B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge u.ä.)

erhalten die Pflegeeltern seither die folgenden vom Land empfohlenen - nach dem Alter der Kinder gestaffelten - pauschalen Erhöhungsbeträge zum monatlich geleisteten Pflegegeld:

Alter des Pflegekindes	monatliche Pauschale	Jahresbetrag
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	35,00 €	420,00 €
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	60,00 €	720,00 €
vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80,00 €	960,00 €

Zwischenzeitlich hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine neue Auflage der „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ veröffentlicht, mit der u.a. auch eine deutliche Anpassung der Pauschalbeträge für die Deckung der o.g. Bedarfe empfohlen wurde. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerungen und gestiegenen Lebenshaltungskosten werden nunmehr die folgenden Pauschalen für angemessen erachtet:

Alter des Pflegekindes	monatliche Pauschale	Jahresbetrag	Erhöhung
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	70,00 €	840,00 €	+ 100 %
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	90,00 €	1.080,00 €	+ 50 %
vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	110,00 €	1.320,00 €	+ 37,5 %

Sofern Jugendliche auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs für eine Übergangszeit im Haushalt der Pflegeeltern verbleiben, erhalten sie Leistungen der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in Form der Leistung gemäß § 33 SGB VIII. Um hier eine Kontinuität der Leistung sicherzustellen und die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs weiterhin bestehenden einmaligen Bedarfe angemessen zu decken, sollte die Gewährung des bis Vollendung des 18. Lebensjahrs maßgeblichen Pauschalbetrags entsprechend weitergeführt werden, solange die Betreuung in der Pflegefamilie fortbesteht.

Der mit einer entsprechenden Anpassung zum 01.07.2024 verbundene finanzielle Mehrbedarf für den Haushalt 2024 beträgt ca. 20.000,00 €. Diese Mehraufwendungen sind im Teilhaushalt 5 nicht eingeplant und damit grundsätzlich als außerplanmäßige Ausgabe zu veranschlagen. Die Deckung soll jedoch zunächst im Rahmen des Budgets von Teilhaushalt 5 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Ab 01.07.2024 erfolgt eine Anpassung der im Rahmen der Vollzeitpflege nach §§ 33 SGB VIII mit dem monatlichen Pflegegeld gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährten Pauschalbeträge zur Deckung einmaliger Bedarfe entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf folgende Beträge:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 70,00 €
- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 90,00 €
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab vollendetem 12. Lebensjahr: 110,00 €

Prietz

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0680		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss	12	0	0
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Gemäß § 6 der Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Vereinbarung) leistet der Landkreis eine jährliche Zuwendung zu den laufenden Betriebskosten für die durch die Gemeinden sichergestellte Versorgung mit Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen. Für die zum Stichtag 01.03. betreuten Kinder erhalten die Kitaträger zum 01.07. eines jeden Jahres Förderbeträge, abgestuft nach der Art der Einrichtung (Kindergarten, Krippe, Hort) sowie dem Betreuungsumfang.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Kita-Vereinbarung erfolgt eine jährliche Anpassung der Höhe der Förderbeträge nach dem in Anlage 1 zur Vereinbarung festgelegten Verfahren. Der Erhöhungsfaktor wird hiernach wie folgt ermittelt (am Beispiel der Erhöhung von 2023 auf 2024):

a) Berücksichtigung erhöhter **Sachkosten** (zu einem Anteil von **15%**):

Relative Veränderung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt

$$0,15 \quad \cdot \quad \frac{\text{Index 2023} - \text{Index 2022}}{\text{Index 2022}} \quad \cdot \quad 100$$

b) Berücksichtigung erhöhter **Personalaufwendungen** (zu einem Anteil von **85%**):

Tarifliche Erhöhung der Personalkosten im Bereich der kommunalen Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr (Quelle: Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen)

$$0,85 \quad \cdot \quad \text{durchschnittliche tarifliche Änderung auf der Basis des Vorjahres (2023)}$$

Der Erhöhungsfaktor errechnet sich aus der Addition der Ergebnisse zu a) und b).

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex von 2022 zu 2023 von +5,9%

ergibt sich in Bezug auf die Anpassung des Sachkostenanteils für das Jahr 2024 eine Erhöhung der Förderbeträge von **0,88 %** ($5,9\% \times 0,15$).

Der für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 geschlossene Tarifvertrag sieht eine reguläre Tarifierhöhung erst zum 01.03.2024 vor. Diese besteht aus einer Erhöhung der Tabellenentgelte um einen einheitlichen Sockelbetrag von 200,00 € sowie einer zusätzlichen Erhöhung um 5,5 % auf die sich nach der Erhöhung um den Sockelbetrag ergebenden Entgelte. In dem für die Anpassung der Betriebskostenförderung maßgeblichen Vorjahr (2023) erfolgte dagegen keine Anhebung der tariflichen Tabellenentgelte für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen.

Im Ergebnis bedeutete dies für das Haushaltsjahr 2024 eine Erhöhung der im Rahmen der Betriebskostenförderung zugrunde gelegten Förderbeträge entsprechend der Anlage 1 zur Kita-Vereinbarung von insgesamt lediglich **0,88 %**.

Inflationsausgleichszahlungen durch die öffentlichen Arbeitgeber

Im Rahmen der Tarifverhandlungen haben die Tarifparteien unabhängig von der Anpassung der laufenden Tabellenentgelte die Zahlung eines abgabenfreien Inflationsausgleichsgeldes in Höhe von einmalig insgesamt 3.000 € vereinbart. Die kommunalen Arbeitgeber hatten den Beschäftigten hiernach mit der Gehaltszahlung für Juni 2023 einen Betrag von 1.240,00 € sowie anschließend monatlich 220,00 € in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 zur Verfügung zu stellen. Auf das Jahr 2023 entfiel damit ein Anteil von 2.560,00 €.

Infolge des stetigen Aufwachsens der Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Betreuungsplätze sowie der von den Eltern in Anspruch genommenen Betreuungsumfänge stellen die Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen eine erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte dar. Auch wenn die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen für den Inflationsausgleich nicht zu einer Erhöhung der Tabellenentgelte geführt haben, mussten die Zahlungen gleichwohl aufgebracht werden. Es erscheint daher nicht angemessen, wenn diese von den Kommunen zu leistenden Aufwendungen im Rahmen der durch den Landkreis geleisteten Betriebskostenförderung gänzlich unberücksichtigt blieben.

Vorschlag für eine einmalige Aufstockung der Betriebskostenförderung für das Jahr 2024

Die im Jahr 2023 durch die kommunalen Kitaträger geleistete Einmalzahlung von insgesamt 2.560,00 € macht in etwa **6,24 %** des Jahresbruttoeinkommens der Entgeltgruppe S8a des TVöD aus (Mittel der Stufen 1-6).

Für das Jahr 2023 hat der Landkreis eine Betriebskostenförderung in Höhe von kreisweit insgesamt 16,5 Mio. € geleistet. Entsprechend der nach der Kita-Vereinbarung zugrunde gelegten Aufteilung in 85% Personal- und 15% Sachkosten, entfallen ca. 14 Mio € hiervon auf Personalaufwendungen. Ein mit der Betriebskostenförderung für 2024 geleisteter einmaliger Zuschlag in Höhe von kreisweit **870.000,00 €** (6,24% von 14 Mio. €) entspräche damit in etwa den durch die kommunalen Kitaträger im Vorjahr einmalig aufzubringenden erhöhten Personalaufwendungen.

Finanzierung

Mittel zur Finanzierung des einmaligen Aufstockungsbetrags von 870.000,00 € stehen im Haushalt 2024 voraussichtlich zu einem Teil von ca. 350.000,00 € im Produkt 36.5.01 - Betriebskostenförderung - zur Verfügung. Für die darüber hinaus benötigte Summe von 520.000 € wird eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.

Beschlussvorschlag:

- Mit der zum 01.07.2024 fälligen jährlichen Betriebskostenförderung nach der Kita-Vereinbarung erhalten die Kitaträger im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine einmalige Zusatzleistung in Höhe von kreisweit 870.000,00 € entsprechend dem Umfang der in den jeweiligen Bereichen zum 01.03.2024 geleisteten Betreuungen in Kindertagesstätten. Für die künftigen Anpassungen der laufenden Förderbeträge bleiben diese Einmalzahlungen außer Betracht.
- Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 520.000,00 € im Teilhaushalt 5 (Jugend) im Produkt 36.5.01 (Tageseinrichtungen für Kinder) unter Zeile 18 „Transferaufwendungen“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 41.1.01 (Krankenhäuser und KHG-Umlage) unter Zeile 18 „Transferaufwendungen“

Prietz

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0682		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss	12	0	0
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 3a der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der seit 01.01.2024 geltenden Fassung erfolgt zum 01.04. eines jeden Jahres eine Anpassung der Höhe der Sachkostenpauschale sowie der Pauschale für die Anerkennung der durch die Kindertagespflegepersonen erbrachten Förderungsleistung.

So hat sich die **Sachkostenpauschale** von zuvor 2,15 € pro betreutem Kind und Betreuungsstunde zum 01.04.2024 entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland im vorangegangenen Jahr um 5,9 % auf nunmehr 2,28 € pro betreutem Kind und Stunde erhöht.

Als Faktor für die Erhöhung der **Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung** ist in der Satzung die Tarifierhöhung im Bereich der kommunalen Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr - also 2023 - festgelegt.

Der für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 geschlossene Tarifvertrag sieht eine reguläre Tarifierhöhung erst zum 01.03.2024 vor. Diese besteht aus einer Erhöhung der Tabellenentgelte um einen einheitlichen Sockelbetrag von 200,00 € sowie einer zusätzlichen Erhöhung um 5,5 % auf die sich nach der Erhöhung um den Sockelbetrag ergebenden Entgelte. In dem für die Anpassung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung maßgeblichen Vorjahr - 2023 - erfolgte dagegen keine Anhebung der tariflichen Tabellenentgelte für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen.

Somit ergibt sich nach den Vorgaben der Satzung zum 01.04.2024 keine Erhöhung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung.

Inflationsausgleichszahlungen durch die öffentlichen Arbeitgeber

Im Rahmen der Tarifverhandlungen haben die Tarifparteien unabhängig von der Anpassung der laufenden Tabellenentgelte die Zahlung eines abgabenfreien Inflationsausgleichsgeldes in Höhe von einmalig insgesamt 3.000,00 € vereinbart. Die kommunalen Arbeitgeber hatten den

Beschäftigten hiernach mit der Gehaltszahlung für Juni 2023 einen Betrag von 1.240,00 € sowie anschließend monatlich 220,00 € in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 zur Verfügung zu stellen. Auf das Jahr 2023 entfiel damit ein Anteil von 2.560,00 €.

Ziel der zum 01.01.2024 eingeführten regelmäßigen Anpassung der an die Kindertagespflegepersonen geleisteten Entgelte war es, dass auch die Kindertagespflegepersonen an der allgemeinen Entwicklung der Einkommen im Bereich der Kindertagesbetreuung teilhaben. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Kindertagespflegepersonen eine einmalige Leistung zur Aufstockung ihrer Entgelte als freiwillige Leistung zur Verfügung zu stellen.

Vorschlag für eine einmalige Aufstockung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung

Die im Jahr 2023 durch die kommunalen Arbeitgeber geleistete Einmalzahlung von insgesamt 2.560,00 € macht in etwa **6,24 %** des Jahresbruttoeinkommens der Entgeltgruppe S8a des TVöD aus (Mittel der Stufen 1-6).

Die im Jahr 2023 an die Kindertagespflegepersonen geleisteten Entgeltanteile für die Anerkennung der Förderungsleistung betrugen kreisweit insgesamt ca. 940.000,00 €. Der Anteil von 6,24 % von dieser Summe beträgt ca. **60.000,00 €**.

Durch eine Verteilung dieser Summe an die zum 01.04.2024 tätigen Kindertagespflegepersonen - nach dem Umfang der zu diesem Stichtag geleisteten Betreuung (aufsummierte Betreuungsstunden aller von der jeweiligen Kindertagespflegeperson betreuten Kinder) - würde auch den Kindertagespflegepersonen eine einmalige Inflationsausgleichszahlung zur Verfügung gestellt.

Finanzierung

Nach der bislang absehbaren Entwicklung der Ausgaben ist davon auszugehen, dass ausreichende Mittel zur Finanzierung des einmaligen Aufstockungsbetrags von 60.000,00 € im Haushalt 2024 im Produkt 36.1.01 zur Verfügung stehen werden.

Beschlussvorschlag:

Den Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) betreuen, wird eine einmalige Inflationsausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 60.000,00 € als freiwillige Leistung des Landkreises zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung dieses Zuwendungsbetrags erfolgt nach dem Umfang der zum Stichtag 01.04.2024 von der jeweiligen Kindertagespflegeperson geleisteten Betreuung.

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0683		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	12	0	0
30.05.2024	Kreisausschuss	8	0	3
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung; Planentwurf für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Am 17.04.2024 hat der Niedersächsische Landtag das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Das Gesetz verpflichtet den Landkreis Rotenburg (Wümme), mindestens 8.288 Hektar (4,00 % der Kreisfläche) für die Windenergie an Land auszuweisen.

Um den Ausbau der Windenergie voranzubringen, hat der Landkreis bereits am 31.03.2023 das Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) mit der Bekanntgabe der Planungsabsichten im Amtsblatt eingeleitet. Bestandteil der Planungsabsichten war der Kriterienkatalog mit den Ausschlussflächen, den der Kreistag am 16.03.2023 beschlossen hat. In der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Planung am 06.06.2023 wurde eine Arbeitskarte vorgestellt, die alle Flächen enthält, die nach Abzug der Ausschlussflächen potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage kommen könnten (sogenannte Potenzialflächen).

Auf der Grundlage der Kartierung der Potenzialflächen hat die Kreisverwaltung nunmehr einen konkreten Entwurf zur Änderung des RROP mit den vorgesehenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgearbeitet. Die entsprechenden Unterlagen sind beigefügt, wobei der Umweltbericht als begleitendes Dokument bis zur Sitzung des Fachausschusses noch vervollständigt werden soll. Im Ergebnis wurden über das Kreisgebiet verteilt 85 Vorranggebiete ermittelt. Der Flächenumfang beträgt 8.307 Hektar und entspricht 4,01 % der Kreisfläche. Die mit 1.108 ha größte Einzelfläche befindet sich in den Hepstedter Weiden in der Samtgemeinde Tarmstedt.

Die Planunterlagen sollen nach einem positiven Votum des Kreistages nach den Sommerferien in das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz gegeben werden. Es besteht dann für die Gemeinden, Fachbehörden, Naturschutzvereinigungen, Verbände und die Öffentlichkeit innerhalb von drei Monaten die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Entwurf zur Änderung des RROP abzugeben. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist wird sich der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung mit den Stellungnahmen befassen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf zur Änderung des RROP (Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung) wird in das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz gegeben.

Prietz

ENTWURF (Stand: 10.05.2024)

**Satzung
zur Änderung der Satzung vom 27. Mai 2020 über das
Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) [FUNDSTELLE] in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) [FUNDSTELLE] und in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) [FUNDSTELLE] wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom [DATUM] die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung vom 27. Mai 2020, bekanntgemacht am 28. Mai 2020 im Internet unter der Adresse www.lk-row.de, erlassen:

§ 1 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms

(1) Die Anlage 1 (zu § 1) – beschreibende Darstellung – wird wie folgt geändert:

Abschnitt 4.2 Ziffer 01 erhält folgende Fassung:

01 Für die Windenergie an Land sind in der zeichnerischen Darstellung 8.307 Hektar als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen außerhalb der Vorranggebiete liegen (Rotor-außerhalb-Flächen). In den Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

(2) Die Anlage 2 (zu § 1) – zeichnerische Darstellung – wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung (Abschnitt 4.2 Ziffer 01) werden gestrichen; die Vorranggebiete Windenergienutzung werden entsprechend der aus der Anlage ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im [BEKANNTMACHUNGSORGAN] in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den [DATUM]

Marco Prietz
Landrat

Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0687		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	11	0	0
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Neuausweisung des landkreisübergreifenden Naturschutzgebiets "Großes Everstorfer Moor"

Sachverhalt:

Das Naturschutzgebiet (NSG) LÜ 163 "Großes Everstorfer Moor" ist ca. 461 ha groß und ist Teil des Vogelschutzgebietes V22 "Moore bei Sittensen". Der überwiegende Teil befindet sich im Landkreis Harburg (siehe Anlage 1). Ein kleiner Teil liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) in den Gemeinden Tiste und Kalbe der Samtgemeinde Sittensen. Es handelt sich um Grünlandbereiche, welche in Kircheneigentum liegen sowie einen Waldbereich, welcher sich in Privatbesitz befindet.

Die aus dem Jahre 1988 stammende Naturschutzgebietsverordnung wurde noch von der Bezirksregierung Lüneburg erlassen und genügt nicht mehr den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie. Daher war eine Neuausweisung erforderlich, in der insbesondere die Erhaltungsziele der werbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, aufgenommen wurden.

Da es naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich war, ein kreisübergreifendes NSG mit einer gemeinsamen Verordnung auszuweisen, wurde die Zuständigkeit für die Änderung und Aufhebung der Verordnung auf den Landkreis Harburg übertragen.

Die Übertragung der Zuständigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Durchführung des Verfahrens. Über die sich auf den Bereich des Landkreises Rotenburg erstreckenden Anregungen und Bedenken verbleibt die Entscheidungsbefugnis beim Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 28.12.2023 durch den Landkreis Harburg eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 08.01.2024 bis zum 19.02.2024 in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt (Landkreis Harburg) sowie bei der Samtgemeinde Sittensen (Landkreis Rotenburg (Wümme)) sowie bei den Landkreisen Harburg und Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Zudem fand ein Informationstermin für Betroffene am 17. Januar 2024 bei der Samtgemeinde Tostedt statt.

Die aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen erfolgten Änderungen des Verordnungsentwurfes sind grau hinterlegt. Der Vorlage sind der Verordnungsentwurf (Anlage 3), die Begründung (Anlage 4), die maßgebliche Karte (Anlage 1) sowie die Stellungnahmen und Einwendungen in tabellarischer Form samt Abwägungsvorschlag (Anlage 2) der Verwaltung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gegenüber dem Landkreis Harburg zum Erlass der Verordnung des Naturschutzgebiets "Großes Everstorfer Moor" in der anliegenden Fassung wird hergestellt.

Prietz

Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet

„Großes Everstorfer Moor“

in der Samtgemeinden Tostedt und Hollenstedt
im Landkreis Harburg und
in der Samtgemeinde Sittensen
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Everstorfer Moor“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG LÜ 163 „Großes Everstorfer Moor“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Stader Geest“. Es befindet sich ca. 1,5 km westlich von Heidenau in der Gemeinde Halvesbostel der Samtgemeinde Hollenstedt und in der Gemeinde Heidenau der Samtgemeinde Tostedt im Landkreis Harburg sowie in den Gemeinden Kalbe und Tiste der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das „Große Everstorfer Moor“ ist ein naturnahes Hochmoor. Umgeben von ungenutztem Moorwald befinden sich hier noch Restbestände der ursprünglichen Hochmoorvegetation und großräumig wiedervernässte Handtorfstiche, deren mosaikartige Vegetationsdecke von charakteristischen Pflanzenbeständen nährstoffarmer, sich regenerierender Hochmoore geprägt wird. Der unzugängliche Hochmoor-Komplex stellt für die seltenen Tier- und Pflanzenarten der ursprünglichen Moorlandschaft der Wümme- und Oste-Niederung einen der wenigen verbliebenen natürlichen Lebensräume dar.

In das NSG einbezogen sind mehrere Komplexe von Feuchtwiesen, mageren Nassweiden, versumpften Grünlandbrachen und Moorwaldbeständen. Das Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnen die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses NSG.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und

ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der schwarzen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt (Landkreis Harburg), bei der Samtgemeinde Sittensen (Landkreis Rotenburg (Wümme)) sowie bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Harburg und Rotenburg (Wümme) unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG „Großes Everstorfer Moor“ umfasst Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ (EU-Code: 2723-401, landesinterne Nummer: V22) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 461 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Hierzu zählen insbesondere nährstoffarme Hochmoor-Biotope, nährstoffarme Feuchtgrünländer und naturnahe Waldbestände mit ihren charakteristischen Vegetationsbeständen, den moortypischen Amphibien, Reptilien und Wirbellosen-Tierarten und ihren Lebensgemeinschaften sowie die Sicherung als störungsarmes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiete.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und die Entwicklung des Torfkörpers als Zeugnis der nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung und zur Sicherung einer Regeneration von torfbildender Hochmoor-Vegetation,
 2. die Sicherung und Wiederherstellung eines ganzjährig oberflächennahen Grundwasserstands im Hochmoorbereich durch den Rückhalt von Niederschlägen im Gebiet sowie den Schutz vor Entwässerung,
 3. die Offenhaltung der weitgehend baumfreien Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien in den Wiedervernässungsflächen sowie der durch Zwergsträucher geprägten Degenerationsstadien,
 4. die Erhaltung und Entwicklung der nur von Niederschlägen gespeisten Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien insbesondere in den ehemaligen Handtorfstichen und Wiedervernässungsbereichen sowie der an sie gebundenen Lebensgemeinschaften, besonders der hochmoortypischen Libellen-Fauna,
 5. die Erhaltung und Entwicklung ganzjährig bodenfeuchter Moorwälder in den Hochmoor-Randbereichen, u.a. als Pufferzone gegenüber Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,
 6. den Schutz störungsempfindlicher Brut- und Rastvögel, vor allem im Bereich der durch die Wiedervernässung geschaffenen baumfreien Moorbiotope und der bodenfeuchten Moorwälder und Feuchtwiesen,

7. die Erhaltung und Entwicklung von grundwassernahem, nährstoffarmen Feuchtgrünland durch eine extensive Nutzung und Pflege des Grünlandes,
 8. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Mischwaldbestandes und einer vielfältig gegliederten Landschaft mit Gehölzbeständen standortheimischer Baum- und Straucharten,
 9. der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Moore, Niederungen und Talrandbereiche, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 11. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) **Kranichs (*Grus grus*)**
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in großräumig störungsarmen Sumpf- und Moorbiotopen mit offenen Wasserflächen sowie überstauten Moor- und Bruchwäldern und nahrungsreichen Offenlandbiotopen im Umfeld der Brutplätze,
 - b) **Kornweihe (*Circus cyaneus*)**
als Gastvogel auf ihren Zugwegen einschließlich des Erhalts und Wiederherstellung ungestörter Standorte größerer Schlafplatzgesellschaften sowie einer stabilen Kleinsäugerpopulation durch Erhalt und Wiederherstellung von Brachflächen, halboffenen Pfeifengrasflächen im Moorkern und feuchten Grünländern sowie weitgehend unzerschnittene Räume zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen,
 2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten:
 - a) **Gilde der Vögel der Moore und Sümpfe einschließlich der Gewässer**
in offenen bis halboffenen Moor- und Sumpflandschaft mit hohem, teilweise über Geländeniveau liegendem Grundwasserstand einschließlich der durch Wasserrückhalt versumpften Randflächen, im Komplex mit Röhrichten, Hochstaudenfluren, Sumpfgebüsch und moortypischen, permanenten oder temporären Stillgewässern, als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von Vogelarten, wie Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*, vormals Ziegenmelker), Heidelerche (*Lullula arborea*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*),

b) Gilde der Vögel des Offenlandes und Halboffenlandes

in offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen sowie weitgehend störungsarme Offenlandflächen im Komplex aus extensiv genutztem Grünland, Ruderal- und Saumstrukturen sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen einschließlich z.T. fließender Übergangsbereiche zu den angrenzenden Wäldern als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von u.a. Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola [torquatus] rubicola*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),

c) Gilde der Vögel der Wälder und Waldrandbereiche

in naturnahen Birken-Kiefernmoorwäldern auf Moorstandorten und naturnahen bodensauren Eichenwäldern mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz einschließlich vielgestaltiger, z.T. fließender Waldränder, insbesondere als Bruthabitat von waldbewohnenden Vogelarten, wie u.a. Pirol (*Oriolus oriolus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*, vormals Ziegenmelker) und Heidelerche (*Lullula arborea*).

- (5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des NSG „Großes Everstorfer Moor“ sind:
1. die Erhaltung und Wiederherstellung des ganzjährig oberflächennah vernässten Torfkörpers sowie der Schutz vor Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,
 2. der Erhaltung und Entwicklung der baumfreien Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
 4. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Wälder,
 5. Der Schutz der Brutplätze des Kranichs und weiterer störungsempfindlicher Brutvogelarten vor Beunruhigung und sonstigen menschlich bedingten Störungen,
 6. Vermeidung und Reduzierung sonstiger menschlich bedingter Schad- und Störeinflüsse.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,

3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
 4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
 7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 9. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 10. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) im NSG zu betreiben,
 11. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 12. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 13. Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 14. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 15. das Reiten außerhalb der Fahrwege,
 16. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen aufzustellen,
 17. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 19. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 20. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 21. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für
1. den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Bahntrasse 9127 „Tostedt-Tiste“ und
 2. den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der vorhandenen Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen,
- unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2.

(4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 1 Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. der naturverträgliche, nicht Freizeit Zwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu jagdlichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehm Kies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung des „Kalber Bachs“ nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Dabei zulässig sind:

- a) das Krauten der Sohle unter größtmöglicher Schonung des Böschungsfußes in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres und belassen von mindestens 20 % Refugialzonen,
- b) die Böschungsmahd einseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
- c) die Beseitigung von Abflusshindernissen sowie
- d) der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

Grundräumungen, Maßnahmen zur Uferbefestigung und sonstige weitergehende Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- 6. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung (Randgräben) nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt,
 - 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 - 8. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
 - 9. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitärbäume sind zu erhalten,
 - 10. die Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz. Es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Ackerflächen**, jedoch
 - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
 - b) ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden,

- c) ohne Bodenaufschüttung oder sonstige Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs,
- d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- e) ohne Aufbringen von Klärschlamm.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 (Grünland) ist zulässig.

2. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Grünlandflächen**, jedoch
 - a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung, insbesondere von Über- und Nachsaaten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen durch Einebnung und Planierung,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - g) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; ihre Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung von Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
7. abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silageballen für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016, (Nds.GVBl. Nr. 6 S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar ohne Schaffung zusammenhängender unbestockter Flächen über 0,5 ha Größe mit anschließender natürlicher Verjüngung oder künstlicher Verjüngung mit standortheimischen Baumarten auf den bislang bereits forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und ohne Maßnahmen zur Bodenentwässerung. Das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an den im Gebiet vorkommenden **Fließgewässern** im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 2. ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 3. unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
 4. ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,
 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,
 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist,
 5. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Die Naturschutzbehörde erteilt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde die Erlaubnis für Ausnahmen von dieser Regelung, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moor- und Heideflächen (Entkusselung).
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. XX 202x in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Großes Everstorfer Moor“ (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 9 vom 01. Mai 1988, S. 1110) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den xx.xx.xxxx

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Rempe

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 22		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0690 Status: öffentlich Datum: 31.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	12	0	0
30.05.2024	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Deichverteidigung im Deichverband Kehdingen-Oste (Deichverteidigungsordnung)

Sachverhalt:

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Nds. Deichgesetz erlässt der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Deichbehörde für jeden Deich im Kreisgebiet nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung eine Verordnung über die Deichverteidigung.

Das betroffene Deichgebiet befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf dem Gebiet der Stadt Bremervörde.

Ziel dieser Verordnung ist es, die Verteidigung des rechtsseitigen Ostedeiches in Zuständigkeit des Deichverbandes Kehdingen-Oste als Teil der Deicherhaltung zu regeln. Die Deichverteidigung umfasst dabei Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen.

Detaillierte Maßnahmen zur Verteidigung des Deiches werden im Deichverteidigungsplan, welcher auf Grundlage dieser Verordnung zu erstellen ist, geregelt. Diese Maßnahmen umfassen Befehlsstellen, Meldewege, Lager für Werkzeuge, Materialien und Baustoffe und weitergehende Informationen und sind nicht Bestandteil dieser Deichverteidigungsordnung.

Übersicht des bisherigen Ordnungsverfahrens:

09.10.2023	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
18.10.2023	Ortsübliche Bekanntmachung
23.10. – 22.11.2023	Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme)

06.12.2023	Ende der Einwendungsfrist
09.04.2024	Erörterungstermin

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind drei Einwendungen eingegangen, die jedoch zu keiner Änderung im Verordnungsentwurf geführt haben. Eine zusammenfassende Übersicht ist beigefügt. Ebenso der Entwurf der Deichverteidigungsordnung.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über die Deichverteidigung im Deichverband Kehdingen-Oste (Deichverteidigungsordnung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Prietz

Entwurf

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Deichverteidigung im Deichverband Kehdingen-Oste vom XX.XX.XXXX (Deichverteidigungsordnung)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), in Verbindung mit §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird nach Anhörung des Deichverbandes Kehdingen-Oste auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das im Landkreises Rotenburg (Wümme) gelegene Teilgebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Deichverteidigungsordnung

Zweck dieser Deichverteidigungsordnung ist es, die Deichverteidigung des rechtsseitigen Ostedeiches des Deichverbandes Kehdingen-Oste im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Teil der Deicherhaltung zu regeln.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Als Träger der Deicherhaltung gemäß § 7 Abs. 1 NDG hat der Deichverband Kehdingen-Oste in Drochtersen u. a. den rechten Ostedeich vom Elbedeich bis zum Ostewehr in Bremervörde zu verteidigen.
- (2) Die Zuständigkeit der Stadt Bremervörde als allgemeine Behörde der Gefahrenabwehr nach dem NPOG bleibt unberührt.

- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung geht die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf den Landrat über, der entsprechend dem Katastrophenschutzplan den Deichverband Kehdingen-Oste zur weiteren Deichverteidigung heranzieht.

§ 3

Umfang

Die Deichverteidigung umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen. Hierzu hat der Deichverband Kehdingen-Oste Vorsorgemaßnahmen zu treffen und bei Sturmflut bzw. Hochwasser den Deich zu überwachen, die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und den Deich und seine Anlagen unverzüglich instand zu setzen.

§ 4

Vorsorge

- (1) Der Deichverband Kehdingen-Oste stellt einen Deichverteidigungsplan auf. Die Gemeinden sind dabei zu beteiligen.
- (2) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hält der Deichverband Kehdingen-Oste das notwendige Deichverteidigungsmaterial bereit. Der Deichverband Kehdingen-Oste führt über dieses Material ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich vom Deichverband Kehdingen-Oste auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Art und Umfang des Deichverteidigungsmaterials sind im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Deichbehörde festzulegen.
- (3) Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die Deichwege in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren Zustand zu halten. Soweit andere Baulastträger hierfür zuständig sind, hat der Deichverband Kehdingen-Oste mit diesen Vereinbarungen über die Maßnahmen zu treffen, die für die ständige Nutzbarkeit der Deichwege zu Deichverteidigungszwecken notwendig sind.
- (4) Die Verfügbarkeit von Transportfahrzeugen, Baugeräten und Baumaterialien ist durch den Deichverband Kehdingen-Oste sicherzustellen.

- (5) Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die Verfügbarkeit von Deichverteidigungskräften in Zusammenarbeit mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle sicherzustellen. Hierzu stellt der Deichverband Kehdingen-Oste ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte auf. Der Deichverband Kehdingen-Oste regelt die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte.

§ 5

Deichwege

- (1) Der Deichverband Kehdingen-Oste stellt in Abstimmung mit der unteren Deichbehörde und der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle ein Verzeichnis über die Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen) auf.
- (2) Das Verzeichnis enthält mindestens Angaben über die Gewichtsbeschränkungen der Straßen und Brücken und die Verwendung der Straßen bei der Deichverteidigung (evtl. Richtungsverkehr, Ringverkehr). Ferner sind die an den Straßen gelegenen Sand- und Kleilager zu benennen.
- (3) Das Verzeichnis ist in Listenform und einer Übersichtskarte vom Deichverband Kehdingen-Oste zu führen und fortzuschreiben.

§ 6

Leitung der Deichüberwachung und Deichverteidigung

- (1) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung obliegt dem Oberdeichgrafen. Er ist ermächtigt, außerhalb des Katastrophenfalles die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Oberdeichgraf hat ein Einsatztagebuch zu führen.

§ 7

Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitte

Zur Überwachung des Deiches im Sturmflutfall bzw. bei Hochwasser und zur Deichverteidigung wird der Deich in Abschnitte eingeteilt:

Abschnitt XI: LK ROW – von der Kläranlage Bremervörde bis zur Ostebrücke B 71/74

Nachrichtlich:

Die Abschnitte I - X des rechten Ostedeiches, sowie die übrigen Deiche im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste liegen außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) und sind daher von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 8

Deichwacht

- (1) In jedem Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitt ist eine Deichwacht zu bilden. Name, Anschrift und Telefonnummer sowie die zugeteilte Deichstrecke ergeben sich aus einem vom Deichverband Kehdingen-Oste aufzustellenden Verzeichnis. In diesem Verzeichnis sind auch die in den einzelnen Deichwachtstrecken besonders zu beobachtenden Objekte (z.B. Deichlücken / Deichscharte, Siele usw.), sowie der Zeitpunkt (Wasserstand) der Schließung der Deichlücken / Deichscharte und die dafür Verantwortlichen aufzuführen.
- (2) Die Deichwacht hat die ihr zugeteilte Deichstrecke abzugehen und sich abzeichnende Schäden am Deich oder sonstige besondere Vorkommnisse sofort dem Oberdeichgrafen zur Einleitung von Deichverteidigungsmaßnahmen zu melden.

§ 9

Deichverteidigungskräfte

Der Deichverband regelt in Abstimmung mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle den Einsatz der Deichverteidigungskräfte. Er hat die Verfügbarkeit der Deichverteidigungskräfte sicherzustellen. Der Oberdeichgraf fordert die für die jeweiligen Deichverteidigungsabschnitte benötigten Deichverteidigungskräfte im Einvernehmen mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.

§ 10

Pflicht der Bewohner im Deichverteidigungsfall

- (1) Im Deichverteidigungsfall sind die Bewohner des Verbandsgebietes und gegebenenfalls auch der benachbarten Gebiete verpflichtet, auf Anordnung persönliche Hilfe zu leisten und die benötigten Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen (§§ 5 Abs. 3, 6 NDG sowie § 131 Nds. Wassergesetz (NWG)).

- (2) Der Oberdeichgraf trifft die Anordnungen im Sinne des Abs. 1. Er fordert die erforderlichen Helfer bei der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.
- (3) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung befahren werden (§ 5), sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung (§ 6) von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen. Den mit einem an der Windschutzscheibe befestigten weißen Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ gekennzeichneten Einsatzfahrzeugen sind die öffentlichen Straßen und Wege freizuhalten. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle setzt die Befolgung der Anordnung durch.

§ 11

Nachrichtennittel

Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die Voraussetzungen für eine gesicherte Nachrichtenübermittlung zwischen der Einsatzleitung, den Deichverteidigungsabschnitten und den Deichwachen sicherzustellen.

§ 12

Alarmstufen

- (1) Der Oberdeichgraf hat sich bei Gefahr einer Sturmflut oder eines starken Oberwasserabflusses über die zu erwartenden Sturmflut- oder Hochwasserstände beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu informieren.
- (2) Der Landkreis unterrichtet nach Maßgabe der Bestimmungen seines Sturmfluteinsatzplanes (Katastrophenschutzplan) den Oberdeichgrafen über Sturmflutvorhersagen oder erhöhte Oberwasserstände.

Es gelten folgende Alarmstufen für die in § 7 genannten Abschnitte:

Alarmstufe I:

- bei einem von der Probetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von +1,50 m bis +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven +8,00 m bis +8,50 m über PN)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Rockstedt von mehr als +8,50 m NN (+8,51 m über PN)

- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +2,50 m NN (+7,50 m über PN).

Alarmstufe II:

- bei einem von der Probebetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von mehr als +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven mehr als +8,50 m über PN)
- **oder** bei Versagen des Ostesperrwerkes (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgraf einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand am Pegel Rockstedt von mehr als +9,00 m NN (+9,01 m über PN) (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgraf einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +3,00 m NN (+8,00 m über PN)

§ 13

Auslösung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung

- (1) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung hat der Oberdeichgraf die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung einzuleiten und die Alarmstufe auszulösen.
- (2) Der Oberdeichgraf ordnet in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage die Besetzung der Befehlsstelle an. Spätestens bei Alarmstufe II löst der Oberdeichgraf den Deichverteidigungsfall und die Deichüberwachung nach § 8 aus. Der Oberdeichgraf ordnet die in dem Deichverteidigungsplan vorgesehenen Maßnahmen an.
- (3) Der Oberdeichgraf unterrichtet bei Alarmstufe II die Einsatzleitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den Hauptverwaltungsbeamten der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle über die eingeleiteten Maßnahmen.
- (4) Der Deichverteidigungsfall endet durch
 - Anordnung des Oberdeichgrafen oder
 - Feststellung des Katastrophenfalls unter Maßgabe des § 2 Abs. 3.

§ 14**Befehlsstelle**

- (1) Die Befehlsstelle des Deichverband Kehdingen-Oste ist situationsabhängig festzulegen. Bei Ereignissen, die gem. § 7 ausschließlich den Abschnitt XI betrifft, ist die Befehlsstelle im Feuerwehrhaus Bremervörde einzurichten. Bei weiteren betroffenen Abschnitten können auch andere geeignete Stellen für die Befehlsstelle gewählt werden. Regelungen hierzu sind im Deichverteidigungsplan zu treffen. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle entsendet Kontaktpersonen in die Befehlsstelle.
- (2) Nach Auslösung der Alarmstufe II ist durch den Oberdeichgrafen die Besetzung der Befehlsstelle sicherzustellen. Der Oberdeichgraf oder sein Stellvertreter müssen jederzeit fernmündlich oder über Funk erreichbar sein.
- (3) Sobald die Befehlsstelle besetzt ist, ist dies unverzüglich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises anzuzeigen.
- (4) Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles bzw. Katastrophenfalles ständig mit ausreichendem Personal, mindestens aber mit zwei Personen, besetzt zu halten.
- (5) In der Befehlsstelle sind insbesondere vorzuhalten:
 - a) der Deichverteidigungsplan (§ 4 Abs. 1),
 - b) eine Übersichtskarte des Deichverbandsgebietes Kehdingen-Oste mit UTM-Gitternetz, mit Kennzeichnung der Geräte- und Materiallager, der Sand- und Kleientnahmestellen, möglicher Sandsackfüllplätze und der Deichwege und Zufahrten (§ 5),
 - c) ein Verzeichnis des Deichverteidigungsmaterials (§ 4 Abs. 2),
 - d) ein Verzeichnis der Transportfahrzeuge etc. (§ 4 Abs. 4),
 - e) das Deichbuch (§ 19 NDG),
 - f) ein nach den Deichabschnitten (§ 7) gegliedertes Verzeichnis (in Listenform und Karte im Maßstab 1:5.000) der baulichen Anlagen und Leitungen im / am Deich, an denen bei Sturmflut- bzw. Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind,
 - g) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder des Deichverbandes Kehdingen-Oste und der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Rufnummer (§ 8),
 - h) ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte (§ 4 Abs. 5),
 - i) ein besonderes Verzeichnis wichtiger Fernsprechnummern und Funkfrequenzen.

§ 15**Verzeichnisse**

Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die in § 14 Abs. 5 genannten Pläne und Verzeichnisse aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten. Zum 1. Oktober jedes Jahres, erstmals im Jahre 2024, hat der Deichverband Kehdingen-Oste der unteren Deichbehörde sowie der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle eine aktualisierte Fassung in Kopie vorzulegen. Eine Übermittlung in digitaler Form ist ebenfalls zulässig.

§ 16**Übungen**

Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Deichverteidigungskräfte (§ 9) hat der Deichverband Kehdingen-Oste im dreijährlichen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte im Sturmflutfall oder bei Hochwasser gilt als Übung.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen nicht Folge leistet oder Straßen und Wege nicht räumt gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Ordnungsgewalt des Deichverbandes Kehdingen-Oste gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleiben unberührt.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), XX.XX.XXXX

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

(Prietz)



SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste
0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

Wohnste, 21.04.2024

Resolution: Einführung eines Azubi-Deutschlandtickets

Adressaten

- LR
- Kreistag
- KA
- Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

Durch die Einführung des Deutschland-Tickets war ein deutlicher Anstieg der ÖPNV-Nutzung zu verzeichnen. Dies zeigt, dass Menschen bei attraktiver Preisgestaltung bereit sind, auf das Auto zu verzichten und auf den klimafreundlichen ÖPNV umzusteigen.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

Der Kreistag wolle nachfolgende Resolution beschließen:

*„Der Kreistag begrüßt die Weiterführung des Deutschlandtickets als 49-Euro-Ticket und die Einführung eines reduzierten Studierendentickets für 29,40 Euro.
Ergänzend dazu fordert der Kreistag die Bundesregierung auf, ein vergünstigtes Deutschland-Ticket für Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende zum Preis von 29,00 € einzuführen, und damit entsprechenden Initiativen der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland zu folgen.“*

Begründung

Ein niedriger Fahrpreis führt zu einer Steigerung der Attraktivität des ÖPNV und fördert den Anreiz, auf das Auto zu verzichten. Diese Effekte konnten bereits mit der Einführung des Deutschlandtickets eindeutig wahrgenommen werden.

Leider werden bei der aktuell auf Bundesebene diskutierten Lösung die Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden nicht berücksichtigt und somit benachteiligt. Gerade für die Fachkräftesicherung ist aber notwendig, diese Personengruppe den Studierenden gleich zu stellen. Die Gleichwertigkeit von Studium und dualer Ausbildung und das gesellschaftliche Engagement als Freiwilligendienstleistende muss gewährleistet sein. Eine Ausweitung des 29-Euro-Tickets auf den angesprochenen Personenkreis ist daher als klares Signal an alle jungen Menschen zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Wölbern